

- b) Brandenburg: 4 mit dem Sitz in Angermünde, Cottbus, Potsdam und Kyritz,
- c) Sachsen-Anhalt: 4 mit dem Sitz in Stendal, Magdeburg, Halle und Torgau,
- d) Sachsen: 2 mit dem Sitz in Leipzig und Dresden,
- e) Thüringen: 2 mit dem Sitz in Gera und Erfurt.

(2) Neben den Gebietsvereinigungen volkseigener Güter (GVVG) sind mit dem Sitz in Berlin je eine zonale Fachvereinigung (FVVG) für volkseigene Saatzuchtgüter, für volkseigene Tierzuchtgüter und Gestüte und für volkseigene Gartenbaubetriebe zu bilden.

(3) Die Zusammenfassung der einzelnen Betriebe in den Gebiets- oder Fachvereinigungen soll unter Berücksichtigung der Betriebsarten, der Verkehrsverhältnisse und der bestehenden Landesgrenzen erfolgen. Ausnahmen hiervon können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gemacht werden.

#### § 8

Zu § 13 der Anordnung

(1) Die Vereinigung volkseigener Güter hat eine Eröffnungsbilanz mit dem Stichtage vom 1. Juli 1949 aufzustellen. Diese ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1949 vorzulegen.

(2) Der Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Güter hat den Finanzplan und den Investitionsplan zu den festgesetzten Terminen bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

#### § ?

Zu § 16 der Anordnung

Kosten, Gebühren und Steuern aus Anlaß der gerichtlichen Eintragungen werden nicht erhoben.

#### § 10

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Gebiets- und der Fachvereinigungen haben die Landesgüterverwaltungen in den Ländern die Verwaltung der bisherigen Landesgüter weiterzuführen. Für die in die Vereinigung volkseigener Güter gemäß § 4. der Anordnung vom 15. Juni 1949 übergeführten Betriebe haben die bisherigen Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme durch die Vereinigung volkseigener Güter für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung Sorge zu tragen.

(2) Für die Übernahme der Betriebe durch die Vereinigung volkseigener Güter ist das Inventarbuch, das die Bestandsaufnahmekommissionen aufgestellt haben, zugrunde zu legen und nach dem Stande vom 1. Juli 1949 zu berichtigen. Über die vollzogene Übernahme ist ein Verhandlungsprotokoll anzufertigen, das von dem Betriebsleiter des Gutes, dem Rechnungsführer, dem BGL-Vorsitzenden und den Vertretern der bisherigen Nutzungsberechtigten und der Vereinigung volkseigener Güter zu unterzeichnen ist.

(3) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Betriebe der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft ergehen besondere Bestimmungen.

Berlin, den 14. November 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum  
Minister

Ministerium für Planung

Rau  
Minister